

Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Ausfuhrbeitragsverordnung)

vom 22. Dezember 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 und 10 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974¹ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² (RVOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Grundstoffe und Beitragsberechtigung

Art. 1 Grundstoffe

¹ Für folgende landwirtschaftliche Grundstoffe werden Ausfuhrbeiträge gewährt, sofern sie in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 des Zolltarifs³ ausgeführt werden:

Tarifnummer	Grundstoffbezeichnung
ex 0401. 1010/1090,	Milch, auch Magermilch und Rahm
ex 0401. 2010/2090,	
0401. 3020	
ex 0402. 1000,	Milchpulver, auch Magermilchpulver und Rahmpulver
ex 0402. 2111/2119,	
ex 0402. 2120	
ex 0402. 9110, 9910	Kondensmilch, auch Kondensmagermilch
ex 0405. 1011/1019	Butter, auch eingesottene Butter und Fraktionen davon
ex 0405. 1091/1099	
ex 0405. 9010/9090	
0408. 1110/1190	Eiprodukte
ex 0408. 1910/1990	
0408. 9110/9190	
0408. 9910/9990	
1101. 0029	Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen
1102. 1029	

SR 632.111.723

¹ SR 632.111.72

² SR 172.010

³ SR 632.10 Anhang

Tarifnummer	Grundstoffbezeichnung
1103. ex 1104. ex 1104.	Andere Mahlprodukte von Weizen, Roggen und Mengkorn
1199, 1919, 2919, 3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

² Für Zucker und Melassen der Zolltarif-Nummern 1701, 1702 und 1703 (ausgenommen Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt, Fructose und Maltose chemisch rein sowie Roh-Rohrzucker) werden ebenfalls Ausfuhrbeiträge gewährt, sofern sie in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 des Zolltarifs ausgeführt werden. Für Ausfuhren nach EG-Mitgliedsstaaten werden für diese Grundstoffe keine Ausfuhrbeiträge entrichtet.

Art. 2 Beitragsberechtigung

¹ Die Ausfuhrbeiträge werden nur bei ausreichender Verarbeitung der Grundstoffe ausgerichtet. Das blosses Mischen von Grundstoffen oder deren blosses Abfüllen in Kleinhandelspackungen und dergleichen gilt nicht als Verarbeitung. Die Herstellung von Würfelzucker und Pulverzucker stellt eine beitragsberechtigte Verarbeitung dar.

² Keine Ausfuhrbeiträge werden ausgerichtet:

- a. für Grundstoffe, die zu ungebrauchlichen Nahrungsmittelzubereitungen verarbeitet worden sind;
- b. für importierte Grundstoffmischungen, die nicht unter die Kapitel 4 und 11 des Zolltarifs⁴ fallen.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die für Ausfuhrbeiträge verfügbaren Mittel auf Grund des jeweiligen Mittelbedarfs im Vorjahr auf die verschiedenen Grundstoffkategorien aufteilen.

Art. 3 Beitragsreduktionen

Für die Ausfuhr nach Bestimmungsländern mit besonderen, die Einfuhr erleichternden Bedingungen können für die entsprechenden Grundstoffe tiefere Beiträge ausgerichtet werden oder kann auf die Gewährung von Beiträgen ganz verzichtet werden.

2. Abschnitt: Beitragsansätze

Art. 4 Festlegung der Ausfuhrbeitragsansätze

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Ansätze für die Ausfuhrbeiträge fest.

⁴ SR 632.10 Anhang

² Die Ausfuhrbeitragsansätze werden jährlich festgesetzt, sofern nicht wesentliche Preisänderungen kürzere Fristen bedingen.

Art. 5 Berechnung der Ausfuhrbeitragsansätze

¹ Für Ausfuhren nach EU-Mitgliedsstaaten entsprechen die Ausfuhrbeitragsansätze den Unterschieden zwischen den inländischen und den EU-Grundstoffpreisen.

² Für Ausfuhren nach anderen Ländern als EU-Mitgliedsstaaten entsprechen die Ausfuhrbeitragsansätze den Unterschieden zwischen den inländischen Preisen und den Weltmarktpreisen der Grundstoffe.

³ Die Ausfuhrbeitragsansätze dürfen die bei der Einfuhr angewandten Zollansätze nicht übersteigen, soweit die Interessen der Schweizerischen Volkswirtschaft nicht höhere Ausfuhrbeitragsansätze erfordern.

⁴ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erhebt die repräsentativen Grundstoffpreise für die Berechnung der Ausfuhrbeitragsansätze.

Art. 6 Beitragsansätze für Grundstoffe, deren Preisunterschiede nicht erhoben werden

¹ Für die Milchgrundstoffe wird der Ausfuhrbeitragsansatz bezogen auf die im Grundstoff enthaltene Menge der Milchbestandteile Milchfett und Milchprotein berechnet. Für die Berechnung der Beitragsansätze für Milchfett und Milchprotein werden die Preisunterschiede der Referenzprodukte Magermilchpulver, Vollmilchpulver und Butter zugrunde gelegt. Allfällige Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes von Milchprodukten werden von den errechneten Beitragsansätzen abgezogen. Das Eidgenössische Finanzdepartement legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Methode der Ausfuhrbeitragsberechnung fest.

² Bei Weichweizenmehl wird für die Berechnung des Ausfuhrbeitragsansatzes der Preisunterschied bei Weichweizen zugrunde gelegt. Das Eidgenössische Finanzdepartement legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Berechnungsmethode fest.

³ Bei Zucker und Melassen der Zolltarif-Nummern 1701, 1702 und 1703 entspricht der Ausfuhrbeitragsansatz dem bei der Einfuhr dieser Grundstoffe zu entrichtenden Zollansatz.

⁴ Bei Eiprodukten der Zolltarif-Nummern 0408.1110/1190, ex 1910/1990, 9110/9190, ex 9910/9990 wird der Ausfuhrbeitragsansatz aufgrund des Zolles für Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie ermittelt.

⁵ Bei Keimen von Weizen, Roggen und Mengkorn der Zolltarif-Nummern ex 1104.3089 entspricht der Ausfuhrbeitragsansatz dem Zollansatz für Weizenkeime zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung der Zolltarif-Nummer 1104.3089.

Art. 7 Veröffentlichung

Die Eidgenössische Zollverwaltung veröffentlicht die Quellen der Grundstoffpreise und die den Ausfuhrbeitragsansätzen zugrunde liegenden Grundstoffpreise.

3. Abschnitt: Beitragsbemessung**Art. 8**

¹ Die Ausfuhrbeiträge bemessen sich nach den zur Herstellung des ausgeführten Verarbeitungserzeugnisses verwendeten Grundstoffmengen. Diese Mengen werden nach ihrem prozentualen Anteil gemäss der Fabrikationsrezeptur für das ausgeführte Produkt ermittelt.

² Entstehen bei der Fabrikation nachweisbar Verluste durch Verdunstung, so wird der Ausfuhrbeitrag nach dem prozentualen Anteil der Grundstoffmenge im ausgeführten Produkt berechnet.

³ Auf nicht durch Verdunstung entstandenen Fabrikationsverlusten wird kein Ausfuhrbeitrag gewährt.

4. Abschnitt: Verfahren**Art. 9** Vorausfestsetzungsbescheinigungen

¹ Die Oberzolldirektion setzt in Vorausfestsetzungsbescheinigungen zum Voraus fest, für welchen Betrag ein Exporteur Ausfuhrbeiträge beantragen kann. Sie nimmt die Vorausfestsetzung auf Gesuch hin und nach Massgabe der verfügbaren Mittel vor. Die Vorausfestsetzungsbescheinigungen gelten für Ausfuhren vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

² Die Oberzolldirektion teilt im Dezember 75 Prozent der für die Ausfuhrbeiträge im folgenden Jahr verfügbaren Mittel zu. Gesuche um Vorausfestsetzungsbescheinigungen im Rahmen dieses Betrags sind bis zum 15. November einzureichen. Übersteigen diese Gesuche gesamthaft diesen Betrag, werden die Beträge der Vorausfestsetzungsbescheinigungen im Verhältnis der im Vorjahr dem Gesuchsteller ausbezahlten Ausfuhrbeiträge zugeteilt.

³ Gesuchstellern, die das Gesuch erst nach dem 15. November einreichen, werden höchstens 5 Prozent der am Tage des Gesuchseingangs noch verfügbaren Mittel zugeteilt.

⁴ In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 werden Beträge bis zu 100 000 Franken im Rahmen der verfügbaren Mittel in der beantragten Höhe zugeteilt.

⁵ Gesuchsteller, denen bereits eine Vorausfestsetzungsbescheinigung erteilt worden ist, müssen diese zu mindestens 70 Prozent ausgeschöpft haben, bevor sie ein neues Gesuch einreichen können.

Art. 10 Ausrichtung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden auf Gesuch hin dem Hersteller der ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse von der Oberzolldirektion ausgerichtet.

² Massgebend für den anzuwendenden Ausfuhrbeitragsansatz ist das Datum der Annahme des Ausfuhrdokumentes durch das Zollamt.

³ Bei Gesuchen mit einem Ausfuhrbeitrag von insgesamt weniger als 300 Franken wird kein Beitrag ausgerichtet.

Art. 11 Ausfuhren nach EU-Mitgliedsstaaten mit anschliessender Beförderung in ein Drittland

¹ Für Verarbeitungserzeugnisse, die nach EU-Mitgliedsstaaten ausgeführt und anschliessend in ein Drittland befördert werden, ohne in den zollrechtlich freien Verkehr der EU gelangt zu sein, wird die Differenz zwischen dem Beitrag für Ausfuhren nach EU-Mitgliedsstaaten und solche nach Drittländern ausgerichtet.

² Berechtigte nach Artikel 10 Absatz 1 können ihre Gesuche um entsprechende Beiträge innerhalb von 6 Monaten seit der Ausfuhr aus der Schweiz stellen. Sie müssen in geeigneter Weise nachweisen, dass die Waren in ein Drittland gelangt sind.

Art. 12 Ausfuhrdokument

Im Ausfuhrdokument ist die Nummer der Vorausfestsetzungsbescheinigung zu vermerken.

Art. 13 Gesuch um Beiträge

¹ Das Gesuch um Ausfuhrbeiträge ist auf einem vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllten amtlichen Formular bei der Oberzolldirektion einzureichen. Die Oberzolldirektion kann andere Formen zulassen.

² Der Gesuchsteller muss zusammen mit dem Gesuch die Ausfuhrdokumente sowie eine Zusammenfassung der Ausfuhrsendungen einreichen.

Art. 14 Gesuchsperiode und Verwirkungsfrist

¹ Gesuche um Ausfuhrbeiträge betreffend Ausfuhren der Monate Januar bis November müssen spätestens im Dezember des gleichen Kalenderjahres eingereicht werden, und solche für Ausfuhren im Dezember im nachfolgenden Januar.

² Für nicht nach Absatz 1 eingereichte Gesuche besteht kein Anspruch auf Ausfuhrbeiträge. Im Einzelfall kann die Oberzolldirektion Ausfuhrbeiträge vorsehen, sofern der Gesuchsteller die Frist unverschuldet nicht eingehalten hat und die entsprechenden Mittel noch verfügbar sind.

Art. 15 Fabrikationsrezeptur

Der Warenhersteller muss der Oberzolldirektion für Waren, für welche Ausfuhrbeiträge geltend gemacht werden, die vollständigen Fabrikationsrezepturen sowie eine Zusammenfassung über die beitragsberechtigten Grundstoffe zustellen.

Art. 16 Beweismittel

¹ Der Warenhersteller hat über die Fabrikation eine Warenkontrolle zu führen. Aus den Fabrikationsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Bezeichnung des hergestellten Produktes; Zusammensetzung des Produktes, namentlich Art und Gewicht, Gewicht der Ausbeute; Gewicht des Fabrikationsverlustes infolge Verdunstung; Herstellungsdatum; Unterschrift der für die Fabrikation verantwortlichen Person.

² Die Oberzolldirektion kann verlangen, dass ihr die Fabrikationsrezepte, Fabrikationsrapporte oder dergleichen vorgelegt bzw. Muster in Originalverpackung zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Warenkontrollen, Fabrikationsrezepte, Fabrikationsrapporte, Rechnungen über Einkäufe der Grundstoffe, Rechnungen für ausgeführte Waren sowie andere beweiskräftige Dokumente sind mindestens fünf Jahre zur Verfügung der Zollverwaltung zu halten.

Art. 17 Betriebskontrollen

¹ Die Zollverwaltung ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Betriebskontrollen durchzuführen.

² Dem Zollpersonal ist zur Ausübung der Kontrolle jederzeit Einsicht in den Geschäftsbetrieb sowie in die einschlägigen Belege zu gewähren, und es ist ihnen jede benötigte Auskunft zu erteilen; bei der Kontrolle haben der Gesuchsteller und seine Angestellten in der vom Zollpersonal verlangten Weise mitzuwirken.

Art. 18 Mangelnde Nachweise

Zeigt sich bei Prüfung eines Gesuches um Beiträge oder bei der Betriebskontrolle, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so wird die Ausrichtung der Beiträge im entsprechenden Mass verweigert oder der zu Unrecht ausbezahlte Betrag zurückgefordert.

Art. 19 Gebühr

Die Oberzolldirektion erhebt eine Gebühr von 5 Prozent des auszurichtenden Ausfuhrbeitrages, im Minimum 30 Franken und im Maximum 1000 Franken je Gesuch.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 20** Vollzug

Das Eidgenössische Finanzdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995⁵ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.⁶

22. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ AS 1995 4817, 1996 963, 1998 1566 2305, 1999 1517 1655 3579

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 26. Jan. 2005.

